Verein für Westfalenterrier e.V.

gegründet 1972

Richterordnung des Vereins für Westfalenterrier e.V.

Gültig ab 26. Mai 2019

Zu Grunde liegt die durch die ordentliche Hauptversammlung in Ascheberg beschlossene Prüfungsordnung vom 26. Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1. Präambel 3
2. Begriffsbestimmung 4
3. Allgemeines 4
4. Leistungsrichterordnung 4
4.1. Zuständigkeiten 4
4.2. Richteranwärter 4
4.2.1. Zulassung 4
4.2.2. Ausbildung 5
4.2.3. Prüfung und Ernennung 5
4.3. Erweiterung von Fachgruppen 5
4.4. Richtertätigkeit 6
4.4.1. Allgemeines 6
4.4.2. Fortbildung 6
4.4.3. Prüfungsleiter 6
4.4.4. Richterobmann 6
4.4.5. Gastrichter 6
4.4.6. Notrichter 6
4.5. Richterspesen 7
4.6. Ruhen der Richterschaft 7
4.7. Richterliste 7
5. Formwertrichterordnung 7
5.1. Zuständigkeiten 7
5.2. Begriffsbestimmung 8
5.3. Formwertrichteranwärter 8
5.3.1. Zulassung zum Formwertrichteranwärter 8
5.3.2. Ausbildung zum Formwertrichter 8
5.3.3. Prüfung und Ernennung zum Formwertrichter 8
5.4. Tätigkeit als Formwertrichter 9
5.4.1. Allgemeines 9
5.4.2. Qualitätssicherung 9
5.5. Formwertrichterliste 9

1. Präambel

Grundlegendes Ziel des Vereins für Westfalenterrier ist den Erhalt und die Förderung der grundlegenden Rasseeigenschaften, sowohl in Hinblick auf die Leistung als auch des Typs. Wichtigste Pfeiler der Rassehundezucht sind daher ein Prüfungswesen. Dies inkludiert die möglichst objektive Bewertung durch Richter. Daher sind an das Richteramt und die dieses Amt ausübenden Personen sehr hohe Anforderungen zu stellen. Richter, welche Ihr Richteramt beim Verein der Züchter und Freunde des Westfalenterriers erworben haben, können nach Überprüfung durch den Prüfungsausschuss als Zuchtrichter übernommen werden.
Den Rahmen für diese Richterordnung bilden die jeweiligen Ordnungen von VDH und JGHV.
Bezeichnungen (z.B. Richter, Anwärter, Inhaber, Mitglied, Obmann) mit männlicher Endung beziehen sich nicht auf Geschlechterrollen, sondern sind reine Funktionsbezeichnungen ohne Einschränkung des Geschlechts.

2. Begriffsbestimmung

Prüfungsobmann:
Der Obmann für das Prüfungswesen im Verein für Westfalenterrier e.V.; nicht zu verwechseln mit Richterobmann oder Prüfungsleiter.

Leistungsrichter:
Richter, welche zum Richten aller Module der Prüfungsordnung berechtigt sind.

Zuchtrichter: Richter, welche mindestens zum Richten der Module „Hasenspur" „Härte/Schärfe", „Wesen", und „Wasserfreude berechtigt" sind und gleichzeitig Formwertrichter sind.

Formwertrichter:
Richter, welche zur Feststellung des Form- und Haarwertes berechtigt sind.

Formwert-Spezialrichter:
Formwertrichter, welche die Spezial-Zuchtrichtereigenschaften gem. der VDH-Bestimmungen besitzen.

3. Allgemeines

Die Richterordnung behandelt im Wesentlichen die Ausbildung und Tätigkeit von Leistungsrichtern, Zuchtrichtern und Formwertrichtern. Die Richterämter können und sollen sich überschneiden und parallel ausgeübt werden.
Hauptzuständiger für Fragen des Prüfungswesens ist der Prüfungsobmann. Er ist auch für die Ausbildung und Prüfung von Richteranwärtern und Ernennung von Richtern zuständig. Daher ist es unerlässlich, dass der Prüfungsobmann selbst mindestens Zuchtrichter ist.

4. Leistungsrichterordnung

4.1. Zuständigkeiten

Dieser Teil der Richterordnung widmet sich der Richtertätigkeit im Rahmen der Prüfungsordnung des Vereins für Westfalenterrier ausschließlich der Form und Haarbewertung.

4.2. Richteranwärter

Personen, welche zum Richter ausgebildet werden, werden Richteranwärter genannt. Diesen Titel behalten Sie bis zur Ernennung zum Richter oder der Aberkennung der Richteranwartschaft

4.2.1. Zulassung

Jedes Vereinsmitglied kann die Ernennung zu Richteranwärter beantragen. Hierfür muss er in den vergangenen vier Jahren vor Antragstellung mindestens einen Hund erfolgreich in den Modulen geführt haben, für die er die Anwartschaft beantragt. Dies bedeutet:

- Mindestens 18 Jahre alt

- Mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im Verein für Westfalenterrier. Die Mitgliedschaft im Verein der Züchter und Freunde des Westfalenterriers ist dem gleich gestellt.
- Zuchtrichter: Erfolgreiches Führen eines Hundes mindestens in den Modulen Bau, Spur, Wasserfreude und einem Modul der Fachgruppe Wesen
- Leistungsrichter: Erfolgreiches Führen eines Hundes mindestens in einem Modul je Fachgruppen. Das erfolgreiche Ablegen von Naturleistungszeichen zählt hierbei nicht.
- Inhaber eines Jahresjagdscheines
- Bezieher des JGHV-Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund"
- innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung Teilnehmer an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der, vom JGHV vorgegebenen Richtlinien.

Der Prüfungsausschuss prüft die Eignung des Antragsstellers und meldet diesen nach positiver Beurteilung an den JGHV. Dabei meldet er Zuchtrichter für die Fachgruppen Bau und Spur, Leistungsrichter für die Fachgruppen Bau, Spur, Wasser, Wald und Bringen.

Nachdem der JGHV den Antragsteller als Richteranwärter gelistet hat, darf dieser die Ausbildung beginnen.

4.2.2. Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich im Wesentlichen auf Theorie und Praxis. Jeder Richteranwärter hat dabei mindestens eine Fortbildung zur Prüfungsordnung des Vereins für Westfalenterriers zu besuchen und mindestens je zwei Hunde auf zwei Prüfungen unter verschiedenen Richterobmännern in einem kompletten Modul mit zu richten. Nach jeder Tätigkeit als Richteranwärter hat er über jeden Hund einen Bericht zu verfassen, in welchen er die von ihm wahrgenommene Leistung des Hundes beschreibt und die Benotung dokumentiert. Den Bericht hat er binnen 14 Tage an den jeweiligen Richterobmann zu senden, welcher den Bericht kommentiert an den Prüfungsobmann weiterleitet.

4.2.3. Prüfung und Ernennung

Hat der Richteranwärter den Ausbildungsteil erfolgreich absolviert, kann er beim Obmann für das Prüfungswesen die Ernennung zum Richter beantragen. Der Obmann für das Prüfungswesen hat den Antrag im Prüfungsausschuss zu behandeln Dieser hat über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen und kann je nach Eignung des Richteranwärters den Antrag stattgeben oder auch weitere Anwartschaften – auch in nur einzelnen Modulen – oder Fortbildungen fordern. Er hat dem Antragsteller spätestens 6 Wochen nach Antragstellung über seine Entscheidung zu informieren. Bei positiver Bescheidung ist diese dem JGHV weiter zu leiten. Erst nach Veröffentlichung in der Richterliste des JGHVs und Verstreichung der Widerspruchsfrist darf der Anwärter zum Richter ernannt werden und dieses Amt ausführen

4.3. Erweiterung von Fachgruppen

Hat ein Richteranwärter bereits das Richteramt für einzelne Fachgruppen erworben und will seine Eignung um Fachgruppen erweitern (z.B. Bau, Bringen), so gilt der Ablauf analog.

4.4. Richtertätigkeit

4.4.1. Allgemeines

Ein VR / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben. Jede Richtergruppe muss aus 3 Verbandsrichter bestehen, welche die Fachgruppen-Befähigung aller durch die Richtergruppe zu richtenden Fächer haben müssen. Ausnahmen regelt der Abschnitt 4.4.6. Notrichter.

4.4.2. Fortbildung

Der Verein für Westfalenterrier hat für regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten für Richter und Richteranwärter Sorge zu tragen. Jeder Richter muss hierbei binnen vier Jahre an mindestens einer vom JGHV anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

4.4.3. Prüfungsleiter

Auf jeder Prüfung des Vereines für Westfalenterriers ist ein Prüfungsleiter zu benennen. Der Prüfungsleiter darf auf der Prüfung nicht als Richterobmann fungieren. Der Prüfungsleiter ist zuständig für den Ablauf und die Organisation der Prüfung, die Zusammenstellung der Richtergruppen und der jeweiligen Gruppen der zu prüfenden Hunde sowie die Bereitstellung der Notwendigen Unterlagen, Richterbücher etc.. Er hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner bei Streitfragen, Einsprüche und hat bei Verstößen gegen Gesetze und Ordnungen einzugreifen. Der Prüfungsleiter muss selbst mindestens Zuchtrichter sein.

4.4.4. Richterobmann

Für jede Richtergruppe ist ein erfahrener Richter des Vereines für Westfalenterrier als Richterobmann zu benennen. Er fungiert als Sprecher der Richtergruppe und vertritt diese nach außen insbesondere gegenüber den Hundeführern und Zuschauern. Er koordiniert den Ablauf innerhalb der Richtergruppe, betreut die Richteranwärter und nimmt Einsprüche zur Weiterleitung an den Prüfungsleiter entgegen.

4.4.5. Gastrichter

In jeder Richtergruppe können Gastrichter anderer Vereine eingesetzt werden, soweit sie die Befähigung zum Richten der zu richtenden Fachgruppen besitzen.

4.4.6. Notrichter

In seltenen Ausnahmefällen, z.B. durch kurzfristigen Ausfall eines Richters durch Krankheit, darf ein erfahrener Richteranwärter, ein Verbandsrichter ohne Befähigung für die zu richtende Fachgruppe und im äußersten Notfall ein sehr erfahrener Westfalenterrier-Führer als Notrichter eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist schriftlich beim Obmann für das Prüfungswesen zu begründen.

4.5. Richterspesen

Die eingesetzten Richter haben ein Anrecht auf angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung in Form von Tage- und Kilometergeld werden von dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4.6. Ruhen der Richterschaft

Die Richterschaft eines Richters ruht, wenn er vom JGHV in der Liste der ruhenden Verbandsrichter aufgenommen wurde.

4.7. Richterliste

Der Verein führt eine Liste mit den Richtern des Vereines. Dabei ist neben den persönlichen Daten des Richters der Umfang seiner Richterberechtigung in Fachgruppen zu dokumentieren. Die gelisteten Richter müssen in der Richterliste des JGHV gelistet sein. Aus der Richterliste werden Richter gestrichen, deren Richtereigenschaft beim JGHV als erlöschen geführt wird.

5. Formwertrichterordnung

5.1. Zuständigkeiten

(1) Organe des Formwertrichterwesens sind der Formwert-Richterobmann und der Formwert-Richterausschuss.

(2) Formwert-Richterobmann

Der Zuchtausschuss des VWT bestimmt den Formwert-Richterobmann. Er vertritt die Belange der Formwertrichter gegenüber dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und muss Spezial-Zuchtrichter im Sinne der Zuchtrichterordnung des VDH sein

Der Formwert-Richterobmann hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung und Leitung von Formwertrichter-Tagungen

2. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bei Formwertrichter-Bewerbern

3. Führen der Listen der Formwertrichter und Formwertrichter-Anwärtern

(3) Formwertrichter-Ausschuss

Der Formwertrichter-Ausschuss ist gemäß der Zuchtrichterordnung des VDH ein Ausschuss des VWT. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.

Vorsitzender des Formwertrichter-Ausschusses ist immer der Formwertrichter-Obmann; Der Zuchtausschuss des VWT wählt mit einfacher Mehrheit drei Formwertrichter als Beisitzer und einen Formwertrichter mit Spezialzuchtrichter-Eigenschaften zum stellvertretenden Formwertrichterobmann

Der Formwertrichter-Ausschuss bestimmt die Prüfungskommission, welche die Prüfung zum Formwertrichter auf einer Zuchtschau oder auf einer Prüfung bei der eine Formbewertung stattfindet, durchführt. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Formwertrichter-Obmann benannt werden.

5.2. Begriffsbestimmung

Formwertrichter im Sinne der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sind Personen, die von den Jagdgebrauchshundewesen zugehörenden VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezialzuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind berechtigt, auf vereinsinternen Zuchtschauen und Prüfungen Formwertprädikate zu vergeben und zuchtausschließende Mängel festzustellen.

5.3. Formwertrichteranwärter

Mitglieder des Vereines für Westfalenterrier können die Ausbildung zum Formwertrichter für Westfalenterrier beim Formwertrichter-Obmann beantragen. Für die Dauer der Ausbildung führen sie den Titel Formwertrichter-Anwärter.

5.3.1. Zulassung zum Formwertrichteranwärter

Als Formwertrichteranwärter können nur Personen zugelassen werden, welche mindestens

- Richteranwärter nach 4.2. oder Leistungsrichter des Vereines für Westfalenterrier dieser Ordnung sind.
- Bereits mindestens 3x bei Formbewertungen von Westfalenterrier auf Zuchtschauen oder Prüfungen als Helfer fungiert haben.

5.3.2. Ausbildung zum Formwertrichter

Die Ausbildung zum Formwertrichter beinhaltet einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Der praktische Teil besteht in der Bewertung von mindestens 10 Hunden anlässlich von Zuchtschauen oder Prüfungen unter mindestens drei verschiedenen Richterobmännern

Der theoretische Teil besteht in der Teilnahme an Formwertrichter-Fortbildungen, welche mindestens einmal im Jahr vom Verein für Westfalenterrier angeboten werden soll.

5.3.3. Prüfung und Ernennung zum Formwertrichter

Nach Absolvierung der Ausbildung kann der Formwertrichter-Anwärter die Teilnahme zur Prüfung zum Formwertrichter beim Formwertrichterobmann beantragen. Der Antrag ist spätestens 5 Jahre nach Beginn der Anwartschaft zu stellen. Die Prüfung besteht aus einem Theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfung wird durch 3 Formwertrichter des VWT abgenommen, welche durch den Formwertrichter-Obmann bestimmt werden.

(1) Theorie
Der Theoretische Teil kann in schriftform mittels Fragebogen oder als mündliche Prüfung in Form eines Gespräches erfolgen. Der Prüfling hat den Theoretischen Teil bestanden, wenn er mindestens 2/3 des Fragen korrekt beantwortet

(2) Praktischer Teil
Der praktische Teil hat in Form einer Bewertung von 3 Hunde anlässlich einer Zuchtschau oder Prüfung zu erfolgen. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn sein Urteil um nicht mehr als eine Notenstufe von der der Formwertrichter abweicht und er keine Zahnfehler und Zuchtausschließenden Mängel falsch beurteilt hat.

Der Richterobmann der Prüfungsgruppe hat die Prüfung zu dokumentieren und mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nichtbestanden“ dem Formwertrichter-Obmann zu übermitteln. Für eine Ernennung zum Formwertrichter muss der Anwärter beide Prüfungsteile bestanden haben. Im Zweifel kann der Formwertrichterobmann eine Nachprüfung anordnen. Für den Fall des Nichtbestehens eines Prüfungsteiles kann der Formwertrichteranwärter die Prüfung einmal wiederholen. Die durch den Formwert-Richterobmann angeordnete Nachprüfung gilt nicht als Wiederholung.

Bei Bestehen der Prüfung ernennt der Formwertrichter-Obmann den Anwärter zum Formwertrichter und meldet diesen an den VDH. Die Ernennung erlangt erst durch die Eintragung in die Formwertrichterliste des VDH Gültigkeit.

5.4. Tätigkeit als Formwertrichter

5.4.1. Allgemeines

Der Westfalenterrier ist in erster Linie ein Gebrauchshund. Dies bedeutet, dass die Form- und Haarbewertung in erster Linie darauf abzielt, Mängel in Form und Haar herauszustellen, welche die Gebrauchsttüchtigkeit des Westfalenterriers beeinträchtigen. Weiter sollen Formwertrichter nicht vordergründig nach Mängeln suchen, sondern insbesondere die Vorzüge jedes Hundes klar aufzeigen. Die Formbewertung von Westfalenterriers soll anlässlich jeder Prüfung des VWT erfolgen. Die Form- und Haarbewertung hat dabei durch mindestens zwei Formwertrichter des VWT zu erfolgen.

5.4.2. Qualitätssicherung

Die Formwertrichter des VWT sollen sich regelmäßig durch Fortbildungen weiterbilden. Die wichtigste Form der Qualitätssicherung ist jedoch beständige Richterpraxis. Des Weiteren sollen sich Formwertrichter durch Bezug der Verbandszeitschrift des VDH „der Rassehund“ über den aktuellen Stand informieren. Der Formwertrichter-Obmann stellt die Verfügbarkeit der Zeitschrift für Formwertrichter sicher.

5.5. Formwertrichterliste

Der Verein für Westfalenterrier führt über die Formwertrichter und Formwertrichteranwärter eine Liste, welche im Einklang mit der Formwertrichterliste des VDH für Westfalenterrier stehen muss. Aus der Richterliste gestrichen werden Richter, welche in nachlässiger Weise ihr Amt ausüben,

regelmäßig oder vorsätzlich falsche Bewertungen über den Ermessungsspielraum hinaus vergeben oder grob gegen geltendes Recht – insbesondere des Tierschutzes und des Jagdrechtes - verstoßen.